

## B A U B E S C H R E I B U N G

### 1. Beschreibung der Maßnahme

Die Gemeinde Lichtenstein beabsichtigt im Ortsteil Holzelfingen den nördlichen Teil der Straße „Im Städtle“ zu Sanieren. Die Straße ist eine Anlieger- / Wohnstraße und geht am Ortsende in einen Wirtschaftsweg über.

Der bestehende Kanal (DN 250 – DN 300) aus Beton muss erneuert werden. Sofern die Hausanschlüsse aus intakten Steinzeug- und Kunststoffleitung bestehen können diese im Hauptgraben umgebunden werden. Alte Spitzmuffenrohre müssen hinter der Grundstücksgrenze umgebunden werden.

Die Wasserleitung wird erneuert. Die neue Wasserleitung wird aus einer PE –Leitung DA 110 im DIN-System hergestellt. Die Rohrlegearbeiten sind Bestandteil der Ausschreibung. Die Wasserhausanschlüsse müssen hinter der Grundstücksgrenze umgebunden werden.

Die Straße wird im Vorausbau erneuert und erhält einen zweischichtigen bitum. Aufbau (Bitum. Tragschicht und Deckschicht). Die Randeinfassung bleibt zum Teil erhalten, zum Teil muss diese erneuert werden. Die bestehende Beleuchtung wird ebenfalls erneuert. Für eine spätere Breitbandversorgung sind Kabelschutzrohre vorgesehen.

### **Wesentliche Leistungen:**

#### **Kanal:**

Erdarbeiten	ca.	1100 m <sup>3</sup>
PP– Rohre DN 250	ca.	45 m
PP– Rohre DN 315	ca.	130 m
Schächte	ca.	5 St.
Anschlüsse umbinden	ca.	30 St.

#### **Wasserleitung (Tiefbau und Rohrlegearbeiten):**

Erdarbeiten	ca.	250 m <sup>3</sup>
PP-DA110	ca.	130 m
Hydranten	ca.	2 St.
Hausanschlüsse	ca.	12 St.

#### **Straßenbau:**

Erdarbeiten:	ca.	900 m <sup>3</sup>
Asphaltfläche Fahrbahn und Nebenflächen:	ca.	1250 m <sup>2</sup>
Randeinfassungen:	ca.	400 m
Kabelschutzrohre DN 110	ca.	150 m

### 2. Gleichzeitig laufende Arbeiten

Soweit Leitungen für die Versorgungsunternehmen notwendig werden, werden diese durch die Versorgungsunternehmen separat ausgeschrieben und beauftragt.

Der Unternehmer wird angehalten, sich im Interesse eines reibungslosen Bauablaufs, auch um die Beauftragung dieser Leistungen zu bemühen.

Die Arbeiten für die Verlegung der Versorgungsleitungen sind vom Tiefbauunternehmer zwischen ihm und den Versorgern/Rohrlegern eigenverantwortlich so zu koordinieren, dass ein optimaler Baufortschritt gewährleistet ist.

### **3. Abrechnungsgrenzen**

Private Hofflächen bzw. private Tiefbauarbeiten müssen zu den gleichen Einheitspreisen wie für das Hauptangebot abgerechnet werden. Die Abrechnung erfolgt über die Gemeinde Lichtenstein. Diese verrechnet die Leistung weiter.

Der Aufwand für die getrennte Rechnungsstellung wird nicht gesondert vergütet und muss in die EP's des Hauptangebotes eingerechnet werden.

Der Hauptauftrag untergliedert sich in mehrere Rechnungsabschnitte:

- Kanal
- Wasserleitung
- Straßenbau
- Straßenbeleuchtung
- Leerrohre

### **4. Nachweise / Zertifizierung gem. DVGW**

Auf Verlangen des AG hat jeder Bewerber folgende Nachweise vorzulegen:

1. Bestätigung der Versicherung über den bestehenden Versicherungsschutz
2. Nachweis über die MVAS- Unterweisung
3. Benennung eines Verantwortlichen für die Verkehrssicherung
4. Nachweis Unterweisung Baggerführen DVGW GW 129 oder gleichwertig
5. Rohrleger Nachweise auf Verlangen der Vergabestelle: Nachweis nach DVGW GW301, GW 302 und GW330

### **5. Örtl. Verhältnisse und Verkehr auf der Baustelle**

Die Straße im „Städtle“ ist beidseitig angebaut. Die Lager- und Bewegungsspielräume im Baustellenbereich sind daher sehr begrenzt.

Umleitungsstrecken sind mit einer Verkehrsrechtlichen Anordnung zu regeln.

Zugänge und Zufahrten zu bewohnten Grundstücken sind während der gesamten Bauzeit zu gewährleisten bzw. so rasch als möglich wieder herzustellen. Daher müssen die Arbeiten, vor allem die Tiefbauarbeiten, in kleinen Unterabschnitten erfolgen. Die hierzu notwendigen Mehraufwendungen sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Sofern Anwohner bzw. Betriebe ihre Gebäude vorübergehend nicht anfahren können, hat der AN diese rechtzeitig zu informieren bzw. dies abzustimmen.

Mehraufwendungen sowie Kosten für Anrampungen sind in die Einheitspreise einzurechnen bzw. werden mit der Position Verkehrssicherung vergütet.

Verschmutzungen von Straßen und Wegen sind umgehend zu beseitigen.

Die Gräben für die Ver- und Entsorgungsleitungen sind laut Regelquerschnitt entsprechend der DIN EN 1610 und DIN 4124 herzustellen.

Die Verfüllung des Grabens hat ebenfalls nach Regelquerschnitt sowie den einschlägigen Regeln der Technik zu erfolgen.

Während der Leitungsverlegung ist darauf zu achten, dass der Zugang zu den Gebäuden stets gewährleistet ist.

## **6. Zu schützende Bereiche**

Über sämtliche Leitungen im Baustellenbereich hat sich der Unternehmer eigenverantwortlich zu informieren.

Außer der Fläche der Baustelleneinrichtung dürfen Privatflächen nicht als Lager- und Arbeitsfläche benutzt werden.

Angrenzende Hecken und Zäune sind gegebenenfalls zu schützen.

## **6. Baustelleneinrichtung**

Der Platz für die Baustelleneinrichtung wird in Absprache mit dem AG im Baustellenbereich festgelegt. Beanspruchte Flächen sind nach Beendigung der Bauarbeiten kostenfrei in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

## **7. Wasserhaltung**

Soweit erforderlich, ist dies Angelegenheit des AN bzw. siehe Leitungsverzeichnis.

## **8. Baubehelfe**

Soweit erforderlich, ist dies Angelegenheit des AN.

## **9. Stoffe, Bauteile**

Die Eignungsprüfung der güteüberwachten Baustoffe sind vor Baubeginn dem AG zur Genehmigung vorzulegen. Der Nachweis der Standsicherheit für Bauwerke bis 6 m<sup>2</sup> Grundfläche ist vom AN einzurechnen.

Es ist erklärtes Ziel des AG, dass keine Stoffe verwendet werden, deren Inhalt ganz oder teilweise als gefährlicher Stoff in der Gefahrstoffverordnung (Bundesgesetzblatt 1985 Nr. 47, S 1470 ff) aufgeführt ist.

Die Verwendung von asbesthaltigen Produkten ist nicht gestattet. Als Ersatz kommen vorzugsweise die in dem vom Bundesumweltamt herausgegebenen Stoffe in Betracht. Der Katalog ist zu beziehen bei: Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften e.V., Lindenstraße 78-80, 53757 St. Augustin.

## **10. Winterbau**

Witterungsabhängig, nach Wahl des AN. Besondere Vorkehrungen und Aufwendungen werden nicht vergütet.

## **11. Beweissicherung**

Eine Beweissicherung wird bei Bedarf durch den AG veranlasst.

## **12. Sicherheitsmaßnahmen**

Sicherheitsvorschriften sowie die einschlägigen DIN-Vorschriften für Schutz- und Sicherungsmaßnahmen beim Verbau von Gruben und Gräben, sowie die DGUV- Richtlinien sind einzuhalten. Vorgaben nach dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan entsprechend der Baustellenverordnung sind umzusetzen.

**13. Belastungsannahmen**

Verdichtungsnachweise sind zu erbringen.

**14. Ausführungszeitpunkt**

12.09.2022 – 09.12.2022

Die Arbeiten sind nach Absprache mit dem AG direkt nach Vergabe zu beginnen und ohne Unterbrechung fertig zu stellen.

**15. Aufmassverfahren**

Aufmassverfahren entsprechend den Angaben der einzelnen Positionen. Die Aufmaße und Abrechnungen sind entsprechend den Angaben des AG aufzustellen. Lieferscheine sind dem AG generell geordnet und aufgelistet nach Positionen zu übergeben. Sämtliche Lieferscheine müssen von der Bauleitung anerkannt sein. Das Original und die Durchschrift ist jeweils beim nächsten Besuch der Bauaufsicht sofort zur Unterschrift vorzulegen. Nicht unterzeichnete Lieferscheine werden nicht anerkannt.

Ein Verdichtungsfaktor wird bei Erdarbeiten nicht berücksichtigt.

Die Leistungen sind getrennt aufzumessen und abzurechnen (siehe Rechnungstrennung).

Leistungen für private Anlieger sind auf der Grundlage des LV anzubieten und getrennt abzurechnen.

Die **Stundenlohnarbeiten** sind täglich, vom Verantwortlichen vor Ort abzuzeichnen und an die Bauleitung der Gemeinde oder deren Vertreter zu übergeben oder abends, jedoch spätestens am darauffolgenden Tag per Fax einzureichen.

Die An- und Abfahrtszeiten, Art der Arbeit und die verwendeten Materialien sind zu benennen.

Rapportarbeiten dürfen nur in Absprache mit der Bauleitung ausgeführt werden und sind vor Beginn der Arbeiten bei der Bauleitung anzumelden.

Nicht abgezeichnete Rapporte werden nicht anerkannt.

Für alle Schüttgüter hat der AN eine Massenbilanz zu erstellen.

**16. Grabenbreite nach DIN EN 1610 / DIN 4124**

Nachstehende Breiten (lichte Weite + 2x0,10 m für den Verbau) werden maximal vergütet, sofern im Regelprofil und Leistungsverzeichnis nichts anderes angegeben ist. Abgerechnet wird mit senkrechten Wänden. Abböschungen werden nur nach besonderer Genehmigung berücksichtigt.

**17.1. Für Entwässerungsleitungen nach DIN EN 1610 (Sickerleitungsgräben ausgenommen)**

gilt:

Grabenbreite	mit Verbau(2x0,10) T größer 1,75	ohne Verbau T bis 1,75	ohne Verbau T < 4,0 m
DN 100 PP, Stzg.	1,00 m	0,80 m	0,90 m
DN 150 PP, Stzg.	1,00 m	0,80 m	0,90 m
DN 200 PP, Stzg.	1,10 m	0,80 m	0,90 m
DN 250 PP, Stzg.	1,15 m	0,80 m	0,90 m
DN 300 PP	1,20 m *)	0,80 m	0,90 m

DN 400 PP	1,40 m
DN 500 PP	1,50 m
DN 600 PP	1,60 m
DN 700 Stb	1,90 m
*) bis 4 m Tiefe, über 4 m Tiefe 1,30 m	

Schachtbaugruben werden nach der lichten Schachtgrubentiefe (lichte Schachtgrubenbreite: Außendurchmesser KS + beidseitig 50 cm Arbeitsraum) rechteckig abgerechnet, zuzüglich evtl. erforderlichen Verbau.

#### 17.2. Für Gas-/Wasserleitungen gilt als Abrechnungsbreite:

	Grabenbreite ohne Verbau
	T bis 1,75
DN 40	0,60 m
DN 80	0,60 m
DN 100	0,60 m
DN 150	0,60 m
DN 200	0,60 m
DN 250	0,70 m

Bei gemeinsamer Verlegung:

	Grabenbreite ohne Verbau
	T bis 1,75
2 x DN 40	0,80 m
2 x DN 100	0,90 m
2 x DN 150	1,00 m
3 x DN 150	1,00 m
2 x DN 200	1,00 m
1 x DN 150	0,90 m
1 x DN 100	0,90 m

Soweit ein Verbau erforderlich wird, erfolgt ein Zuschlag von 2 x 0,10 m.

#### **17. Maßnahmen für den Umweltschutz**

Bei der Durchführung der Baumaßnahme sind alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Umwelt so wenig wie möglich zu belasten.

Das Einbringen von Schadstoffen, insbesondere Zementabwässer, Betonzusatzmittel, Öle, Schmierstoffe, Abwasser und sonstige wassergefährdende Stoffe in die öffentliche Kanalisation und in das Erdreich sind zu vermeiden.

Die Aufwendungen für die Maßnahme zum Umweltschutz werden nicht gesondert vergütet.

#### **18. Gesundheitsschutz, Arbeitsschutz**

Ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator, sowie SiGe-Plan und Vorankündigung gem. Baustellenverordnung sind Bestandteil der Ausschreibung.

## **19. Unfallverhütung**

Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Mitarbeiter die Unfallverhütungsvorschriften (DGUV Vorschriften) der Berufsgenossenschaft strikt einhalten. Dazu gehört auch das Tragen von Schutzkleidung, Schutzbrille, Gehörschutz usw. Die Bauleitung wird auf die Einhaltung dieser wichtigen Vorschriften achten und bei wiederholter Missachtung der Berufsgenossenschaft Meldung machen.

## **20. Vermessungsleistungen**

Die Absteckung zur Bauausführung ist Angelegenheit des AN. Aufwendungen hierfür sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Die Bestandsaufnahmen von Wasser, Gas, Straßenbeleuchtung erfolgt durch den AG. Der AN muss die Anforderungen zur Einmessung mindestens 24 Stunden vorher bei der Bauleitung anmelden. Die Leitungen, Kabel und dgl. dürfen erst zugedeckt werden, wenn die Lage und Höhe eingemessen wurden. Im Unterlassungsfall hat das Freilegen der Leitungen auf Kosten des AN zu erfolgen.

## **21. Baugrund**

Im Vorgriff der Baumaßnahme wurde eine PAK - Erkundung durchgeführt. Das Ergebnis liegt als Anlage bei. Die Beläge sind nicht PAK – Belastet.

## **22. Planunterlagen**

Der Ausbau erfolgt nach den Ausführungsplänen von der Gemeinde Lichtenstein

## **23. Vom Auftragnehmer zu beschaffende Unterlagen**

Für die Abrechnung sind detaillierte Abrechnungspläne, Lieferscheinaufstellungen und Massenbilanzen zu erstellen.